

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e.V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Die kann jeden treffen.

Die Künstlersozialabgabe
in der Praxis.

Doppelte Besteuerung

von Altersrenten

Ehegatten-Arbeitsverhältnis:

Zeitwertguthaben und Fremdvergleich

Peinlich und teuer

Verantwortungsvoller Umgang
mit Bewerbungsunterlagen

Überreicht von Ihrem Steuerberater



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher Papayas verkaufen, um für die Familie mitzuverdienen. Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte, erfahren Sie unter: brot-für-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt
Mitglied im Vorstand
der meditaxa group e. V.

Eine, die jeden treffen kann. Sie ist geltendes Recht und das bereits seit 1983 – die Künstlersozialabgabe. Ihr Bekanntheitsgrad nimmt immer mehr zu, denn der Begriff „Künstler“ ist ein weites Feld und die Beauftragung eines solchen ist nicht immer leicht zu definieren. Den Grundstein für eine Abgabeprüfung durch die Künstlersozialkasse und die Rentenversicherungsträger kann man bereits mit der Beauftragung einer Visitenkarte legen. Wer sich nicht rechtzeitig meldet, den erwarten mittlerweile hohe Bußgelder. Deshalb ist es umso wichtiger zu wissen – auch für Sie als Praxisinhaber – wann eine Praxis abgabepflichtig werden kann und wie es nach der Feststellung der Pflicht weitergeht. Ab Seite 8 klären wir in unserem Leitartikel auf.

Stipendien sind in Deutschland nicht so gängig wie in den USA, dennoch ist eine Finanzierung des Studiums oder einer Weiterbildung auch hierzulande möglich. Wer allerdings denkt, dass diese Zuwendungen generell steuerfrei sind, der irrt. Je nach Sachlage und Gestaltung der Tätigkeit kann ein Stipendium steuerfrei sein. Anhand eines Fallbeispiels erfahren Sie auf Seite 13, wann diese Art der Einkünfte steuerfrei ist und wann nicht.

Wer steht schon gerne dazu, wenn die eigene Leistung abnimmt? Wenn der Körper signalisiert, dass man selbst nicht mehr so funktioniert, wie man es gerne möchte. In vielen Berufen können solche „Unzulänglichkeiten“ trotzdem in Kauf genommen werden, in anderen könnten sie aber auch zu Katastrophen führen, z. B. beim Durchführen einer Operation. Wenn es um Menschenleben geht, müssen die eigenen körperlichen Schwächen – auch und gerade als Ärztin oder Arzt – ernst genommen werden. Mehr dazu erfahren Sie in Praxisnah auf Seite 24.

Die warmen Tage verbringt man am besten mit Faulsein. Wie das geht und warum wir es öfter sein sollten, verrät unser Artikel auf Seite 20 – der Wonnemonat Mai erwartet uns.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit.
Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
[meditaxa.de](https://www.meditaxa.de)





LEITARTIKEL

Die kann jeden treffen. Die Künstlersozialabgabe in der Praxis.

Seite 8

X EXTRA KURZ

Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung · „Um-
buchung Überzahlung“ · Zur Beanstandung eines
Bewertungseintrags bei Google · Angabe „Fachpraxis für
Kieferorthopädie“ _____ 6

Keine Sozialabgaben für Ärzte in Impf- und Testzentren ·
Keine Behandlung ohne vorherigen Corona-Test _____ 7

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Unser Kind ist Student, über 25 Jahre und hat wegen der
Corona-Pandemie keinen Nebenjob mehr:
Sind unsere Unterhaltsleistungen absetzbar? _____ 7

€ FINANZEN

Nutzungsdauer von Computer-Hard- und
Software auf ein Jahr verkürzt _____ 12

6 Mehrstöckige Freiberufler-Personengesellschaft
– Qualifizierung der Einkunftsart _____ 12

7 Einkommensteuerpflicht
eines Stipendiums _____ 13

COVID-19:
Steuererleichterungen für freiwillige
Helfer in Impfzentren _____ 14

COVID-19:
EBM Sonder-Abrechnungsregelungen
im zweiten Quartal 2021 _____ 15

COVID-19:
Zur Besteuerung des Dienstwagens
bei Tätigkeit im Homeoffice _____ 15



FINANZEN

Doppelte Besteuerung von Altersrenten

Seite 14

iii FAMILIE

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft
– Kinderbonus im Mai _____ 16

Ehegatten-Arbeitsverhältnis:
Zeitwertguthaben und Fremdvergleich _____ 16



PRAXISNAH Aus peinlich kann schnell teuer werden

Seite 23

FAMILIE

Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug bei steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschüssen	17
Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert	17
Schätzung erlaubt: Einkommen von Teilzehlern	17

IMMOBILIEN

Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude	20
Die Tücken im Praxismietvertrag	20
Teure Baustelle vor der Praxis	21

LEBEN



LEBEN Ohne Schusters Rappen

Seite 18

PRAXISNAH

Zum Verantwortungsumfang eines Konsiliararztes	22
Ärzte müssen über eigene Unzulänglichkeiten aufklären	22
„3-Jahres-Rechtsprechung“ des BSG: Ausnahme statuiert	22
Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz: Regierungsentwurf liegt vor	24
Das digitale Wartezimmer	24
Der Elektronische Heilberufsausweis	24
COVID-19: Maske auf, Fiebermessen, Abstrich... was geht vor Dienstbeginn und was nicht?	25

„Faul sein ist wunderschön“	18
-----------------------------	----

SERVICE

Gärtnern mit Aroma	19	Impressum	25
LESEN & HÖREN	19	Unser Onlineportal	26
		Mitglieder der meditaxa Group e. V.	27

Xtra kurz

Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung

Angestellte Ärzte, die Mitglied des Versorgungswerkes sind, können sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) befreien lassen. Um eine Doppelzahlung zu vermeiden, muss der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der ärztlichen Tätigkeit

beim Versorgungswerk eingereicht werden. Nach dieser Frist wird die Befreiung von der DRV erst mit dem Datum der Antragstellung beim Versorgungswerk ausgesprochen. Für die übrige Zeit müssen doppelte Beiträge entrichtet werden. Bei jedem Tätigkeitswechsel muss die Befreiung erneut beantragt werden. Dies gilt insbesondere für den Wechsel des Arbeitgebers oder bei wesentlichen Änderungen des Tätigkeitsfeldes beim selben Arbeitgeber.

„Umbuchung
Überzahlung“

Mit der Festsetzung einer „Umbuchung Überzahlung“ auf das nächste Quartal in einem Honorarbescheid wird das Leistungs- bzw. Zahlungsverhältnis abgeschlossen. Die Festsetzung des Gesamtsaldos ist – anders als die Einstellung einer einzelnen Rechnungsposition – ein Verwaltungsakt, der verbindlich feststellt, ob insgesamt noch Zahlungsansprüche oder Überzahlungen bestehen. Entsprechend kommt es zur Auszahlung eines Restvergütungsanspruchs oder das ärztliche Honorarkonto wird für das nächste Quartal belastet bzw. ein Rückforderungsbescheid kann ergehen.

Quelle: SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 04.01.2021 – S 12 KA 465/15

Zur Beanstandung
eines Bewertungseintrags bei Google

Die Bewertung eines Arztes auf einer Internet-Plattform, in der die Bewertungskriterien nicht aufgeschlüsselt werden, kann als Gesamtbeurteilung verstanden werden, in die grundsätzlich beliebige Kriterien einfließen können: Der Nutzerkreis erwartet aber, dass mindestens eines der Kriterien die fachliche ärztliche Leistung ist, wenn sich nicht aus den weiteren Umständen – etwa aus einem Kommentar – etwas anderes ergibt. Eine Arztbewertung ohne Kommentar (z. B. reine Beurteilung durch die Vergabe von Sternen) kann daher mit dem Verweis auf einen fehlenden fachlichen Kontakt als unzulässig beanstandet werden, wenn der Bewertete

keine Erkenntnisse über den Urheber der Bewertung und deren Kontext hat, insbesondere wenn die Bewertung pseudonym abgegeben wurde. Betroffene Ärzte müssen sich bei der Beanstandung nicht dazu äußern, ob sich die Bewertung ausschließlich auf einen sonstigen, rein organisatorischen Kontakt, wie eine gescheiterte Terminvereinbarung oder die Freundlichkeit des Personals, beziehen könnte.

Quelle: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 06.07.2020 – 6 W 49/19

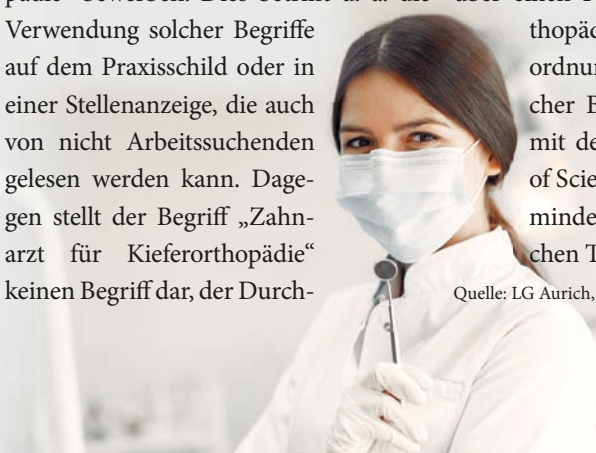
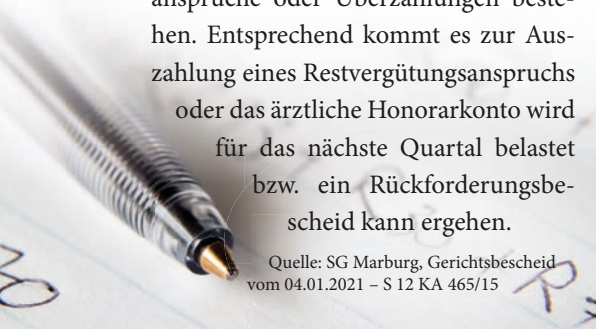
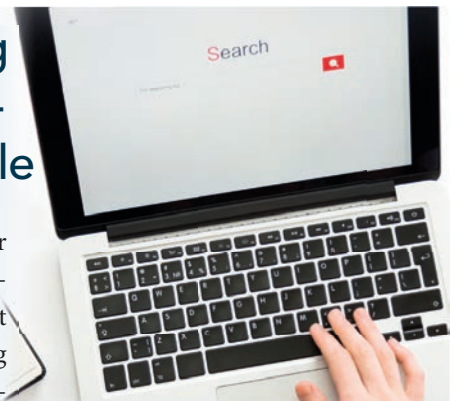
Angabe
„Fachpraxis für
Kieferorthopädie“

Ein Zahnarzt, dem es nicht erlaubt ist, die nach dem Weiterbildungsrecht einer Zahnärztekammer erworbene Bezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ zu führen, darf zahnärztliche Leistungen im geschäftlichen Verkehr auch

nicht mit dem Hinweis „KFO-Fachpraxis“ oder „Fachpraxis für Kieferorthopädie“ bewerben. Dies betrifft u. a. die Verwendung solcher Begriffe auf dem Praxisschild oder in einer Stellenanzeige, die auch von nicht Arbeitssuchenden gelesen werden kann. Dagegen stellt der Begriff „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ keinen Begriff dar, der Durch-

schnittsverbraucher zwangsläufig zu dem Schluss verleitet, der Verwender verfüge über einen Fachzahnarzttitel „Kieferorthopädie“ im Sinne der Berufsordnung. Die Verwendung solcher Begriffe steht zum Beispiel mit der Qualifikation als Master of Science in Einklang und ist zumindest bei dem Träger eines solchen Titels nicht zu beanstanden.

Quelle: LG Aurich, Urteil vom 01.09.2020 – 3 O 25/20



Xtra kurz

Keine Sozialabgaben für Ärzte in Impf- und Testzentren

Einnahmen aus Tätigkeiten in einem Impfzentrum oder in einem angegliederten mobilen Impfteam im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung, sind in der Zeit vom 15.12.2020 bis zum 31.12.2021 nicht sozialversicherungs-pflichtig. Für diese nicht beitragspflichtigen Tätigkeiten bestehen auch keine Meldepflichten nach dem SGB IV. Dies gilt auch für Einnahmen aus Tätigkeiten in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung

oder einem dort angegliederten mobilen Testteam für die Zeit vom 04.03.2021 bis zum 31.12.2021. Für diese nicht beitragspflichtigen Tätigkeiten bestehen ebenfalls keine Meldepflichten nach dem SGB IV. Diese Regelungen sind seit Inkrafttreten des MTA-Reform-Gesetzes Anfang März 2021 in den neu eingeführten §§ 130 und 131 SGB IV zu finden.



Keine Behandlung ohne vorherigen Corona-Test

Lehnt eine Patientin die vorherige Testung auf SARS-CoV-2 ab, ist eine Klinik berechtigt, ihr die nicht dringend oder notfallmäßig gebotene Krankenhausbehandlung und die stationäre Aufnahme zu verweigern.

Quelle: LG Dortmund, Beschluss vom 04.11.2020 – 4 T 1/20

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Unser Kind studiert, über 25 Jahre und hat wegen der Corona-Pandemie keinen Nebenjob mehr: Sind unsere Unterhaltsleistungen absetzbar?

Es geht momentan vielen Studenten und vielen Eltern so: durch die Pandemie fallen viele Nebenjobs im Gastronomie- und vor allem im Eventbereich weg. Die Eltern müssen wieder mehr das Studium und die allgemeine Lebensführung finanzieren. Wird das Kind 25 Jahre, fallen für die Eltern nicht nur das Kindergeld und die Kinderfreibeträge weg, sondern auch der Ausbildungsfreibetrag und die Riester-Zulage. Den Eltern gehen steuerliche Vergünstigungen verloren, die Ausgaben für die Lebenshaltung und das Studium des Kindes bleiben unverändert hoch.

Aber: Eltern können ihre Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs ab dem 25. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen – bis zu einer Höhe von 9.408 Euro (für 2020). Von Unterhaltsleistungen zieht das Finanzamt auch keine zumutbare Belastung (Eigenanteil)

ab, so dass der Steuervorteil ab dem ersten Euro greift. Der Abzug von Unterhaltsleistungen ist möglich, wenn der Anspruch der Eltern auf Kindergeld entfällt, z. B. bei Kindern in Ausbildung spätestens mit Erreichen des 25. Lebensjahres. Der Steuerabzug entfällt, sollte das Kind eigenes Vermögen von mehr als 15.500 Euro besitzen. Hat das Kind eigene Einkünfte über 624 Euro im Jahr, verringert dieser Betrag den abzugsfähigen Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen. Befindet sich das Kind in der zweiten Berufsausbildung (z. B. im Masterstudium) und die Ausgaben hierfür können als Werbungskosten abgesetzt werden, reduzieren diese Kosten die relevanten Einkünfte des Kindes. Eltern, deren Nachwuchs im selben Haushalt wohnt, können die Kosten ohne Belege mit dem Höchstbetrag von 9.408 Euro ansetzen. Studiert das Kind auswärts, müssen die Ausgaben gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Alle Überweisungen, die diesbezüglich getätigt werden, sollten daher dokumentiert werden.



Ferdinand Tremmel
Mitglied der
meditaxa Group e. V.
Dipl.-Finanzwirt (FH),
Steuerberater und
Geschäftsführer der
Media Steuerberatungs-
gesellschaft mbH
Mannheim

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Die Künstlersozialabgabe ist seit dem 01.01.1983 Teil des Systems der Künstlersozialversicherung, geltendes Recht und kann theoretisch von jedem Unternehmen, jeder Praxis oder Institution zu zahlen sein, selbst dann, wenn diese nicht zum engeren Kreis derer zählen, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten.

Sie dient der Finanzierung der Künstlersozialversicherung und ist von allen Unternehmen mit Sitz in Deutschland zu zahlen, sogar wenn sie regelmäßig Aufträge (wiederkehrende Auftragserteilung) an selbständige Künstler oder Publizisten (im Folgenden allgemein als „Künstler“ bezeichnet) erteilen. Von der Abgabe sind viele Unternehmen betroffen – auch Arztpraxen. Dennoch wurde die Künstlersozialabgabe erst 2007 wirklich bekannt. Denn seither prüft die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen ihrer regelmäßigen Sozialversicherungsprüfungen die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Künstlersozialabgabe. Mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSABStabG) von 2015, wurden die Prüfungen der Künstlersozialabgabe erheblich ausgeweitet und der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Aufzeichnungspflicht zur Künstlersozialabgabe erhöht. Dieser liegt für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße bei bis zu 50.000 Euro.

Unter die Künstlersozialabgabe fallen sämtliche Beauftragungen für kreative Leistungen von selbstständigen natürlichen Personen – folglich Freiberufler wie z. B. Publizisten, Fotografen, Maler, Musiker, Schauspieler, aber auch in „modernen“ Berufen selbstständig Tätige, wie Mode-, Werbe- oder Web-Designer, Blogger und Influencer fallen unter die Bezeichnung „Künstler“ im Sinne der Künstlersozialabgabe. Betreibt man beispielsweise Eigenwerbung im Internet mit einer eigenen Praxiswebsite und wurde für das Design ein Kreativdienstleister beauftragt, ist hier der erste Grundstein für eine mögliche Abgabeverpflichtung gelegt. Viele Unternehmer gehen oftmals davon aus, dass es sich bei der Künstler-

„Sozialabgabe“ um Sozialversicherungsbeiträge handelt, die im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses anfallen und die Abgabe nur dann anfällt, wenn im eigenen Unternehmen Kreativdienstleister als Arbeitnehmer abhängig, also sozialversicherungspflichtig, beschäftigt werden. Genau das Gegenteil ist der Fall: Der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe unterliegen ausschließlich Zahlungen an selbstständig tätige Künstler (natürliche Personen), die gerade *nicht* in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Voraussetzung für die Künstlersozialabgabepflicht ist also, dass die Kreativdienstleister auf selbstständiger Basis für den Vertragspartner beruflich tätig werden.

Um die soziale Situation von Künstlern zu verbessern, bezieht das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) selbstständige Künstler in den Schutzbereich der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein.

Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel bestehen aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten. Die Beiträge zur Durchführung der Künstlersozialversicherung setzen sich wie folgt zusammen:

- 50 % eigener Beitragsanteil der selbstständigen Künstler und Publizisten;
- 20 % Bundeszuschuss;
- 30 % Künstlersozialabgabe.

Die Abgabe dient somit i. H. v. 30 % der (Mit-)Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Die Auftraggeber oder auch Verwerter der von den Künstlern erbrachten Leistungen

übernehmen durch die Zahlung der Künstlersozialabgabe den „Arbeitgeberanteil“ des Sozialversicherungsbeitrags. Grundsätzlich unterliegen der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts. Zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe sind alle Unternehmen verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbstständiger Kreativdienstleister für Unternehmenszwecke verwerten.

HINWEIS

Privatpersonen als „Endverbraucher“ sind nicht abgabepflichtig, sofern künstlerische Leistungen für private Zwecke „konsumiert“ und nicht verwertet werden. Beispiel: Ein niedergelassener Arzt beauftragt gegen Honorar eine Musikgruppe, die bei seiner 50. Geburtstagsfeier spielen soll. Zudem lässt er die Einladungen für die Feier von einem selbstständigen Grafiker entwerfen. Die gezahlten Honorare für künstlerische und publizistische Leistungen unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe, da es sich in diesem Fall um eine Beauftragung, Verwertung und Konsumierung künstlerischer Leistungen durch Privatpersonen handelt.

Die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler gezahlten Entgelte. Das betrifft alle Aufwendungen die erforderlich sind, um das künstlerische Werk oder die Leistung zu erhalten. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Gagen, Honorare, Lizenzen etc. handelt. Auf das jährliche Gesamtentgelt ist der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe anzuwenden.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt aktuell 4,2 Prozent. Alle Unternehmen und Institutionen, die Leistungen selbstständiger Künstler in Anspruch nehmen, müssen am gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen und tragen dafür Sorge, dass die Anmeldung und Abführung der Abgabe fristgerecht erfolgt.

Unternehmen und Betriebe sind ebenso abgabepflichtig wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch eine steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass die Künstlersozialabgabe gezahlt werden muss. Betroffen sind vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer Werke oder Leistungen tätig werden (Verlage, Theater, Orchester, Werbeagenturen, Bild- und Tonhersteller, ...).

Ferner ist in § 24 Abs. 2 KSVG ein Auffangtatbestand geregelt, wonach Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben, ebenfalls abgabepflichtig sind, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen. Zu den Abgabepflichtigen zählen damit Unternehmen, die Aufträge an selbstständige Künstler vergeben, um z. B. Geschäftsberichte,

Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel, Internetauftritte zu erstellen und Vorträge zu veranstalten. Zusätzlich kann jedes Unternehmen abgabepflichtig werden, wenn es regelmäßig selbstständige künstlerische oder publizistische Leistungen für sich in Anspruch nimmt, um damit Einnahmen zu erzielen – Eigenwerbung. Für eine „einfachere“ Zuordnung der Abgabepflichtigen wird in folgende Gruppen unterteilt:

- Gruppe 1 & 2: Unternehmen, die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben mit den jeweiligen Merkmalen:
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen
- Eine nicht nur gelegentliche Auftragserteilung an selbstständige Künstler
- Gruppe 3: Unternehmen, die unter die sogenannte Generalklausel fallen. Darunter fallen Abgabepflichtige, die nicht „einfach“ der Gruppe 1 oder 2 zugeordnet werden können, aber für sonstige Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler erteilen, um deren Leistungen zu nutzen und in diesem Zusammenhang Einnahmen zu erzielen.

Durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz mit Wirkung ab 01.01.2015 wurde das Merkmal der Eigenwerbung und der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“ mit der 450-Euro-Grenze konkretisiert: Eigenwerber sind nur dann abgabepflichtig, wenn in einem Kalenderjahr abgabepflichtige Honorare (Netto-Entgelte) von mehr als 450 Euro gezahlt werden. Die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro bezieht sich dabei nicht auf jeden Einzelauftrag, sondern auf die Gesamtheit der Aufträge im Kalenderjahr. Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt. Diese Grenze soll die Prüfung der Abgabepflicht für kleine Unternehmen, die in einem geringen Umfang Aufträge an selbstständige Künstler vergeben, vereinfachen.

Beispiel I: Eine Zahnarztpraxis lässt sich einmalig im Jahr 2021 von einem selbstständigen Werbe-Designer einen Briefkopf sowie ein Firmenlogo entwerfen. Dafür zahlt die Praxis 900 Euro (netto). Da die 450-Euro-Grenze überschritten wurde, besteht Künstlersozialabgabepflicht.

Beispiel II: Ein Physiotherapeut veranstaltet an vier Wochenenden einen Tag der offenen Tür und engagiert hierfür einen selbstständigen Musiker zur Unterhaltung der Besucher. Hierfür wird ein Gesamthonorar i. H. v. 400 Euro (netto) gezahlt. In diesem Beispiel besteht keine Abgabepflicht. Es werden zwar mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, die 450-Euro-Grenze wird dabei aber nicht überschritten.

Beispiel III – Betriebsfeiern: Bei einer „üblichen“ Betriebsveranstaltung – z. B. Weihnachtsfeier – zu der ausschließlich Betriebsangehörige mit Partner eingeladen sind, handelt

es sich um keine öffentliche Veranstaltung, demnach besteht keine Künstlersozialabgabepflicht, sofern künstlerische oder publizistische Leistungen für das Programm in Anspruch genommen werden. Wird die Feier „öffentlich“, z. B. wenn auch freie Mitarbeiter, Geschäftspartner, Personen des öffentlichen Lebens oder der Presse – also „Externe“ – teilnehmen, ändert sich der Sachverhalt und die in Anspruch genommenen künstlerischen Leistungen können unter die Abgabepflicht fallen.

Die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr gezahlten Entgelte an selbstständige Künstler, deren Leistung im Inland verwertet werden kann. Sofern an der Auftragsdurchführung mehrere Personen beteiligt sind, ist grundsätzlich ist die Abgabe von dem Vertragspartner zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht.

Für welche Aufträge muss die Künstlersozialabgabe gezahlt werden, für welche nicht?

Aufträge sind abgabepflichtig, sobald sie an kreative selbstständig tätige natürliche Personen – Freiberufler – vergeben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Künstler eine anerkannte künstlerische oder publizistische Ausbildung durchlaufen oder abgeschlossen haben und ob sie ihrer künstlerischen Tätigkeit nebenberuflich nachgehen. Unerheblich ist auch, ob der vom Unternehmen beauftragte Künstler selbst bei der Künstlersozialkasse geführt bzw. in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Personen als Künstler im Sinne der Künstlersozialabgabepflicht können sein: Musiker, Publizisten, Journalisten, Maler, Grafik-, Web-, und Interfacedesigner – eben alle Freiberufler, die alle möglichen Arten von Kreativleistungen in Form einer gestalterischen Eigenschöpfung „verkaufen“.

Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht:

- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG),
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (oHG),
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, AG, öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an eine GmbH & Co. KG, wenn diese im eigenen Namen handelt.
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften, die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, übernommene Aufwendungen für nachgewiesene Reise- und Bewirtungskosten des selbstständigen Künstlers/Publizisten, soweit sie die in § 3 Nr. 16 EStG genannten steuerfreien Grenzen nicht übersteigen,
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter, Zahlungen, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale i. H. v. 3.000 Euro im Jahr oder als Ehrenamtspauschale i. H. v. 840 Euro im Jahr steuerfrei gestellt sind.

HINWEIS

Leistungen, die nicht künstlerisch sind und erst nach der künstlerischen Leistung anfallen, sind nicht abgabepflichtig: Druckkosten, Programmierung und Pflege einer Website. Da die Beurteilung, ob und welche Entgelte der Abgabepflicht unterliegen, schwierig ist, ist es hilfreich, beim Steuerberater nachzufragen.

Beispiel I: Ein eingetragener Physiotherapeutenverein engagiert eine selbstständige Yogalehrerin, die einen Kurs leitet. Der Verein zahlt der Yogalehrerin für die Durchführung des Kurses im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale (Jahr 2021: 3.000 Euro/Jahr) ein Entgelt in Höhe von monatlich 250 Euro. Die vom Verein an die selbstständige Yogalehrerin gezahlte Übungsleiterpauschale unterliegt aufgrund der Steuerfreiheit nicht der Künstlersozialabgabepflicht.

Beispiel II: Eine Zahnarztpraxis beauftragt die Werbeagentur „Dent-Marketing GmbH“ mit der Gestaltung eines Praxisfolers. Die Zahlungen an die Werbeagentur in der Form der GmbH unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

Melde- und Zahlungspflichten

(Mögliche) Abgabepflichtige müssen sich selbst – also unaufgefordert – bei der Künstlersozialkasse melden. Hierfür gibt es einen Vordruck „Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)“. Die Künstlersozialkasse stellt dann die (grundsätzliche) Abgabepflicht in einem Bescheid fest. Nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, müssen Zahlungspflichtige bei der Künstlersozialkasse die Meldung der Summe aller der Künstlersozialabgabe unterliegenden Zahlungen, die im Laufe des Jahres an selbstständige Künstler geleistet wurden, einreichen. Meldepflichtig sind alle in dem Kalenderjahr an selbstständige Künstler gezahlten Entgelte. Die Meldungen können auf dem Postweg oder im Online-Verfahren übermittelt werden. Die Künstlersozialkasse multipliziert die gemeldete Entgeltsumme mit dem aktuell festgelegten Abgabesatz (Jahr 2021: 4,2 %). Das Ergebnis, die Abgabeschuld, ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe. Auf diese muss eine monatliche Vorauszahlung geleistet werden, die jeweils am 10. des Folgemonats fällig ist und ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des Vorjahres, multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz, beträgt. Geschieht die Vorauszahlung nicht pünktlich, erhebt die Künstlersozialkasse monatlich Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des rückständigen Betrags. Der Vorauszahlungsbetrag gilt für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis einschließlich Februar des Folgejahres. Eine monatliche Vorauszahlung entfällt, wenn der vorauszahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

Aufzeichnungspflichten

Abgabepflichtige müssen alle an selbstständige Künstler gezahlten Entgelte aufzeichnen, die entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen usw. geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen dabei folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Abgabebzahlungen muss aus den Aufzeichnungen nachvollziehbar sein. Der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.
- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.
- Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen, die mithilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, müssen die Anforderungen an die Aufzeichnungen usw. erfüllen..

Im Fall des Ermittlungsverzuges kommt es zur Schätzung der Entgelthöhe. Aufbewahrt werden müssen die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig wurden. Neben den Aufzeichnungen sind Unternehmen verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben.

Prüfung der Künstlersozialabgabe

Seit 2007 kontrollieren die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung die Erfüllung der geforderten Aufzeichnungs-, Melde- und Zahlungspflichten zur Künstlersozialabgabe im Rahmen der in der Regel alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberprüfungen. Zudem hat die Künstlersozialkasse neben den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung ein eigenes Prüfrecht erhalten, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen in begrenztem Umfang selbst durchführen zu können.

Prüfungsdurchführung

Die Betriebsprüfung erfolgt in der Regel als Außenprüfung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in den Geschäftsräumen der Abgabepflichtigen oder des beauftragten Steuerberaters. Die Vorbereitung und Begleitung von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger sowie die Vertretung in Widerspruchsverfahren gegen Prüfbescheide ist dem Steuerberater erlaubt. Die Ankündigung der Prüfung muss spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Im Rahmen der Betriebsprüfung sind neben den allgemein zu führenden Aufzeichnungen folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen wurden
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten,

die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben sowie die dafür gezahlten Entgelte.

Die Deutsche Rentenversicherung bzw. die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten. Das Ergebnis der Betriebsprüfung ist dem Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Führt die Prüfung zu keiner Änderung der Beitrags- und Abgabegrundlagen, wird dies dem geprüften Unternehmen auch schriftlich mitgeteilt.

Ausgleichsvereinigungen

Nach § 32 KSVG besteht die Möglichkeit, dass die Künstlersozialkasse vertraglich mit einem Vertreter mehrerer abgabepflichtiger Unternehmen einer Branche die Bildung einer sog. Ausgleichsvereinigung vereinbart. Diese soll das Verfahren der Erhebung der Künstlersozialabgabe für ihre Mitglieder erleichtern. Die der Berechnung der Künstlersozialabgabe zugrunde liegenden abgabepflichtigen Entgelte können innerhalb einer Ausgleichsvereinbarung abweichend vom Gesetz auf der Grundlage anderer Berechnungsgrößen ermittelt werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen entfällt für die einzelnen Mitglieder für die Dauer der Mitgliedschaft sowie die jährlichen Meldungen und die Zahlungen an die Künstlersozialkasse.

Zudem finden keine Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse bei den Mitgliedern statt. Es besteht daher nicht die Gefahr der rückwirkenden Erhebung der Künstlersozialabgabe sowie von Säumniszuschlägen oder Bußgeldern. Das gibt den Mitgliedern von Ausgleichsvereinigungen eine hohe Rechtssicherheit. In mehreren Branchen existieren bereits Ausgleichsvereinigungen. Sprechen Sie uns hierzu an – Ihr Fachkreis hilft Ihnen gerne weiter. ✕

meditaxa Redaktion

INFO

Abgabesatz der Künstlersozialabgabe

Er wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich spätestens bis zum 30. September für das Folgejahr bekannt gegeben.

Die Abgabesätze der Jahre 2015–2021 betragen:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
5,2 %	5,2 %	4,8 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %	4,2 %



Nutzungsdauer von Computer-Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt

Bestimmte digitale Wirtschaftsgüter können rückwirkend zum 01.01.2021 sofort abgeschrieben werden. Das geht aus einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.02.2021 hervor. Damit wird die Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr reduziert und die AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter entsprechend geändert. Die Sofortabschreibung kann wahlweise in Anspruch genommen werden.

Zu den benannten digitalen Wirtschaftsgütern gehören materielle Wirtschaftsgüter wie Computerhardware und immaterielle Wirtschaftsgüter wie Betriebs- und Anwendersoftware. Darunter fallen darüber hinaus auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. Die neue Regelung kann in den Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre,

die nach dem 31.12.2020 enden, angewendet werden. In Gewinnermittlungen nach dem 31.12.2020 kann sie auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewendet werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mehrstöckige Freiberufler-Personengesellschaft – Qualifizierung der Einkunftsart

Eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine freiberufliche (und keine gewerbliche) Tätigkeit, wenn alle Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Jeder Gesellschafter muss dazu über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und eine freiberufliche Tätigkeit entfalten. Die erforderliche freiberufliche Tätigkeit ist durch die tatsächliche unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt.

Die Annahme von freiberuflichen Einkünften setzt zwar nicht voraus, dass jeder Gesellschafter in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die Gesellschafter müssen an der Bearbeitung der erteilten Aufträge aber zumindest in der Weise mitwirken, dass die Berufsträger die mit einem übernommenen Auftrag verbundenen Aufgaben untereinander aufteilen und jeder den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich aufgrund seiner Sachkenntnis eigenverantwortlich leitet.

Hieran fehlt es, wenn der Gesellschafter

- seiner Gesellschaft lediglich Kapital zur Verfügung stellt,
- nur Aufträge beschafft, ohne sich zumindest teilweise an der Erstellung freiberuflicher Leistungen selbst zu beteiligen,
- sich zwar an der Erbringung freiberuflicher Leistungen gegenüber externen Auftraggebern beteiligt, es ihn aber an der persönlichen Qualifikation zur Erbringung dieser Leistungen fehlt, oder

- Tätigkeiten entfaltet, die per se keine freiberuflichen Tätigkeiten sind.

Somit ist der Gesellschafter jeweils als „berufsfremd“ anzusehen, weil er die persönliche Berufsqualifikation nicht besitzt oder weil er den freien Beruf tatsächlich nicht selbst ausübt.

Die freie Berufstätigkeit muss auch dann durch die persönliche, qualifizierte Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt sein, wenn sich eine Personengesellschaft (Obergesellschaft) an einer anderen Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine Unterpersongesellschaft freiberufliche Einkünfte erzielt, wenn neben den unmittelbar an ihr beteiligten natürlichen Personen alle mittelbar beteiligten Gesellschafter der Obergesellschaften über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und in der Unterpersongesellschaft zumindest in geringfügigem Umfang leitend und eigenverantwortlich mitarbeiten. Keine freiberufliche Tätigkeit einer Unterpersongesellschaft ergibt sich indes bereits daraus, dass jeder Obergesellschaftler zumindest in einer anderen Unterpersongesellschaft des Personengesellschaftsverbunds als Freiberufler leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

meditaxa Redaktion | Quelle: BFH-Urteil vom 04.08.2020, Az. VIII R 24/17

Einkommensteuerpflicht eines Stipendiums

Wer sein Studium oder eine Weiterbildung mithilfe eines Stipendiums finanzieren kann, sollte beachten, dass diese Einkünfte nicht zwingend steuerfrei sind:

Eine libysche Ärztin, die im Rahmen ihrer Weiterbildung zur Fachärztin als Gastärztin in einem deutschen Krankenhaus arbeitete, erhielt für ihre Position, die der einer Assistenzärztin entsprach, von der Klinik keinen Arbeitslohn für ihre Leistung. Stattdessen unterstützte die libysche Botschaft sie mit einem monatlichen Stipendium, das ihre Lebenshaltungskosten decken sollte. Zusätzlich wurden Aufwendungen für eine Krankenversicherung übernommen. In ihrem Heimatland hatte die Ärztin zuvor ihr Medizinstudium mit sehr gutem Ergebnis beendet und nach abgeschlossener Weiterbildung in Deutschland wollte sie dorthin zurückkehren.

Die von der Landesvertretung Libyens überwiesenen Zahlungen wertete das zuständige Finanzamt zunächst als Arbeitslohn. Nach einem Einspruch der Ärztin sah es stattdessen im Stipendium wiederkehrende Bezüge, die es als sonstige Einkünfte besteuerte. Gegen diese Einstufung klagte die Ärztin vor dem Niedersächsischen Finanzgericht, das ihrer Klage stattgab. Die Richter begründeten ihre Einschätzung damit, dass es sich bei dem gezahlten Entgelt um eine freiwillige Unterhaltszahlung des libyschen Staates handelt. Anders sah dies jedoch der Bundesfinanzhof. Nach Meinung der Richter sind die Bezüge der Ärztin als steuerbar einzustufen, wenn es sich um einen Ausgleich für die fehlende Entlohnung durch das deutsche Krankenhaus handelt.

Um entscheiden zu können, ob es sich um steuerbare Einkünfte handelt, kommt es auf die Einordnung der erhaltenen Zahlung an. Dabei stellten die Richter zunächst klar, dass die

Ärztin nicht als Arbeitnehmerin einzustufen war, obwohl ihre Aufgaben in der Klinik die einer Assistenzärztin waren. Entsprechend handelt es sich bei den erhaltenen Leistungen nicht um Arbeitslohn, der von einem Dritten übernommen wurde. Damit entfiel auch der zunächst vom Finanzamt gewählte Grund der Besteuerung. Der Zweck für die Unterstützung durch die Botschaft dürfte nach Meinung des Bundesfinanzhofs vielmehr ein Eigeninteresse des Landes sein. Dadurch dass die Ärztin nach ihrer Weiterbildung wieder in ihre Heimat zurückkehren wollte, sollte Libyen schließlich von ihrem Wissen profitieren. Sollen die erhaltenen Leistungen als sonstige Einkünfte besteuert werden, kommt es nach Einschätzung der Richter nicht bloß darauf an, dass es sich um wiederkehrende Bezüge handelt. Hinzukommen muss die Tatsache, dass die Zahlungsempfängerin einen Zuwachs ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erzielte. Dies sieht der Bundesfinanzhof bei einem Stipendium in der Regel als gegeben an. Eine Ausnahme würde sich ergeben, wenn für das Stipendium keine Gegenleistung zu erbringen wäre. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht so, da die Ärztin im Rahmen ihrer Facharztweiterbildung im Krankenhaus arbeitete. Auch wenn sie damit die Gegenleistung gegenüber einem Dritten erbringt, erfüllt sie damit die Voraussetzung der Steuerbarkeit.

HINWEIS

Stipendien ohne Gegenleistung können steuerfrei sein, denn trotz der Auslegung des BFH lohnt bei Stipendien immer ein Blick auf den Einzelfall. Wird keine Gegenleistung für die Unterstützung verlangt, können Leistungen durchaus steuerfrei bleiben. Dies gilt vor allem, wenn die Zahlung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, das Stipendium zur Förderung der Forschung oder einer wissenschaftlichen Aus- oder Fortbildung dient. Zudem darf das Stipendium einen „angemessenen“ Betrag nicht übersteigen. Verantwortlich für die Prüfung der Steuerfreiheit ist das Finanzamt, das für die Körperschaftsteuerveranlagung der Stipendienggeber zuständig ist. Auf Anforderung erhalten Stipendiaten dort eine Bescheinigung zur Vorlage bei ihrem Wohnsitzfinanzamt.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

LIBRA

Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

meditaxa Redaktion | Quelle: BFH Urteil vom 08.07.2020 – X R 6/19



Doppelte Besteuerung von Altersrenten

Der Bundesfinanzhof wird sich am 19. Mai 2021 in zwei Verfahren mit vielen Rechtsfragen auseinandersetzen müssen, die die „doppelte Besteuerung“ von Altersrenten betreffen:

Verfahren X R 33/19: Der Bundesfinanzhof hat die Frage zu klären, ob Beträge, die durch das Gesetz als steuerfrei gestellte Beträge gelten, bei der Ermittlung des steuerunbelasteten zufließenden Teils der Rente einzubeziehen sind. Diese erhöhen den zufließenden Teil, wie beispielsweise der Grundfreibetrag und die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Weiter muss geklärt werden, ob Ansprüche aus einer späteren Hinterbliebenenversorgung des „vermutlich“ länger lebenden Ehegatten zu berücksichtigen sind. Man kann davon ausgehen, dass der Bundesfinanzhof Ausführungen in Bezug auf die Frage machen wird, wie im Einzelnen zu bestimmen ist, ob oder inwiefern Altersvorsorgeaufwendungen in der Erwerbsphase aus versteuertem Einkommen geleistet wurden oder durch einen Sonderausgabenabzug steuerlich unbelastet erbracht werden konnten.

Verfahren X R 20/19: In diesem Verfahren wird unter anderem zu beantworten sein, wie Zahlungen der Deutschen Rentenversicherung aus der Höherversicherung gemäß § 269 SGB VI im Rahmen der Regelungen zu den Altersrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG zu besteuern sind.

Diese nicht dynamisierten Zusatzleistungen, bzw. Steigerungsbeträge, beruhen auf freiwilligen Beiträgen und werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Zur Vermeidung einer „doppelten Besteuerung“ sieht die Öffnungsklausel die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Altersrenten nur mit dem günstigeren Ertragsanteils zu besteuern. Betroffen sind Fälle, in denen sehr hohe Beiträge in die Altersvorsorgesysteme eingezahlt wurden und daher zu vermuten ist, dass gemessen an der Höhe der Rentenansprüche zu geringe Beiträge steuerlich abziehbar waren. Allerdings verlangt das Gesetz, dass Steuerpflichtige von sich aus tätig werden und beim Finanzamt die Anwendung der Öffnungsklausel beantragen wenn notwendig. Der Bundesfinanzhof wird über die Anforderungen an einen solchen Antrag zu befinden haben. Er wird sich gegebenenfalls auch dazu äußern müssen, wie sich ein nicht gestellter Antrag auf die Beurteilung auswirkt, ob die Altersrente „doppelt besteuert“ wurde. Ferner wird der Bundesfinanzhof dazu Stellung beziehen, ob sich bei Leibrenten aus privaten Kapitalanlageprodukten im Hinblick auf deren Besteuerung mit dem Ertragsanteil die Frage einer „doppelten Besteuerung“ systematisch ergeben kann. Das Finanzgericht hatte im Urteilsfall für mehrere vom Kläger bezogene Renten dieser Form eine „doppelte Besteuerung“ für das Streitjahr von insgesamt 100 Euro errechnet, diesen Betrag jedoch als lediglich geringfügig und daher als von den Klägern hinzunehmen angesehen.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH

Trier · Neunkirchen

Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH

COVID-19: Steuererleichterungen für freiwillige Helfer in Impfzentren

Freiwillige Helfer in Impfzentren können für ihre Vergütung die Übungsleiter- oder die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen. Wer direkt an den Impfungen beteiligt ist, erhält die Übungsleiterzuschale, damit bleiben von den nebenberuflichen Vergütungen aus 2020 bis zu 2.400 Euro und aus 2021 bis zu 3.000 Euro steuerfrei. Für alle, die sich in der Verwaltung und im Organisatorischen der Impfzentren nützlich gemacht hat, hat Anspruch auf die Ehrenamtszuschale. Das bedeutet, von den nebenberuflichen Vergütungen aus 2020 bleiben bis zu 720 Euro und aus 2021 bis zu 840 Euro steuerfrei. Die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale sind Jahresbeiträge,

die einmal pro Jahr gewährt werden. Üben Steuerpflichtige verschiedene begünstigte Tätigkeiten aus, werden die Einnahmen aus diesen zusammengerechnet.

meditaxa Redaktion | Quelle: Der Steuerzahler 02/21

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Steuerberatungsgesellschaft mbH

PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden

COVID-19: EBM Sonder-Abrechnungsregelungen im zweiten Quartal 2021

Der Bewertungsausschuss und der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) haben die Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie um mindestens ein weiteres Quartal verlängert. Die Regelungen wurden teilweise erweitert:

Gültig bis Inhalt

30.06.2021	Chronikerpauschale (EBM-Nrn. 03221/04221) auch bei einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) und einem weiteren telefonischen APK bzw. Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde
30.06.2021	EBM-Nr. 01434 für telefonische Beratungen
30.06.2021	AU-Bescheinigung nach telefonischer Anamnese
30.06.2021	Videosprechstunde – Aussetzung der Begrenzungen
30.06.2021	Videosprechstunde – Psychotherapeutische Sprechstunde und probatorische Sitzungen auch per Video möglich
30.06.2021	Substitutionstherapie – Abrechnung der EBM-Nr. 01952 auch bei telefonischem APK und als Videosprechstunde; bis zu achtmal im Behandlungsfall
30.06.2021	Portokosten – Abrechnung der EBM-Nr. 88122 für die Übersendung von Folgeverordnungen und Überweisungen

30.06.2021	NäPa-Fortbildung – Genehmigung bei noch nicht abgeschlossener Ausbildung; mehr Zeit für Refresher-Kurse
30.06.2021	Corona-Testungen – EBM-Nr. 02402 für die Abrechnung des Abstrichs bei symptomatischen Personen; EBM-Nr. 02403 als Zuschlag zur Nr. 02402
30.09.2021	Verordnung häuslicher Krankenpflege, Heil- und Hilfsmittel, Krankentransport nach telefonischer Anamnese
31.12.2021	Kennzeichnung der COVID-19-Leistungen mit Nr. 88240

Folgende Regelungen gelten bis zur Aufhebung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite

- DMP: Kontrolluntersuchungen und Schulungen dürfen ausfallen; Dokumentationspflicht ausgesetzt
- Nachweispflicht für Fortbildungen

Folgende Regelung gilt bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

- Kinderfrüherkennung – Überschreitung der Toleranzgrenzen ab der U6 sind zulässig

meditaxa Redaktion

COVID-19: Zur Besteuerung des Dienstwagens bei Tätigkeit im Homeoffice

Viele Arbeitnehmer arbeiten während der Corona-Pandemie von zu Hause aus. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden also oft nicht durchgeführt. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat nun darauf hingewiesen, dass im Bereich der Dienstwagenbesteuerung keine neuen Regelungen geplant sind, um einer nur geringfügigen Nutzung eines Firmenwagens Rechnung zu tragen.

HINWEIS

Wird der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung ermittelt, müssen Arbeitnehmer zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer versteuern, wenn der Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen wird. Wird der Pkw aber monatlich an

weniger als 15 Tagen für diese Fahrten genutzt, können sie die Einzelbewertung wählen. Sie müssen dann pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer versteuern. Das Wahlrecht kann für das Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Wechsel während des Kalenderjahres ist unzulässig. Wurde der geldwerte Vorteil also im laufenden Kalenderjahr nach der 0,03 %-Regelung versteuert, kann der Steuerpflichtige nur im Zuge seiner Einkommensteuer-Veranlagung zur Einzelbewertung wechseln.

Von einer Versteuerung des geldwerten Vorteils kann allenfalls abgesehen werden, wenn dem Arbeitnehmer der Firmenwagen für volle Kalendermonate tatsächlich nicht zur Verfügung gestanden hat. Der Arbeitgeber kann mit Wirkung für die Zukunft ein Nutzungsverbot für derartige Fahrten aussprechen; ein rückwirkendes Nutzungsverbot ist ausgeschlossen.

Quelle: LfSt Niedersachsen vom 18.6.2020, Az. S 2334-355-St 215

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft – Kinderbonus im Mai

Da Familien besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind, wird pro Kind ein einmaliger Kinderbonus von 150 Euro (im Vorjahr 300 Euro) auf das Kindergeld gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der Einmalbetrag wird im Mai 2021 ausbezahlt werden. Anspruch besteht für jedes Kind, das in diesem Monat kindergeldberechtigt ist. All jene Kinder, für die im Mai 2021 kein Kindergeldanspruch besteht, werden dennoch mit dem Kinderbonus bedacht, wenn für sie in einem anderen Monat

des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht. Der Einmalbetrag findet beim steuerlichen Familienleistungsausgleich Berücksichtigung. Je höher das Einkommen, umso mehr mindert der Kinderbonus die steuerliche Entlastungswirkung.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Zeitwertguthaben und Fremdvergleich

Selbständige und Gewerbetreibende schließen häufig Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen ab, um sich das bereits bestehende Vertrauensverhältnis in der Firma zunutze zu machen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Lohnzahlungen an den Angehörigen als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Die Finanzämter erkennen derartige Arbeitsverhältnisse aber nur an, wenn sie fremdüblich (= wie unter fremden Dritten) vereinbart worden sind und auch tatsächlich „gelebt“ werden.

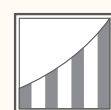
Im Urteilsfall hat der Bundesfinanzhof (BFH) erklärt, dass es für die Prüfung der Fremdüblichkeit insbesondere darauf ankommt, ob die Chancen und Risiken eines (Arbeits-)Vertrags fremdüblich auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt sind. Ergibt sich hier eine Ungleichverteilung, kann dem Vertrag die steuerliche Anerkennung entzogen werden, so dass unter anderem der Betriebsausgabenabzug für die Lohnzahlungen verlorengeht.

Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem ein Gewerbetreibender seine Ehefrau als Bürokraft angestellt hatte. Zum Arbeitsvertrag hatten beide eine Ergänzungsvereinbarung zu einem Zeitwertguthabenmodell abgeschlossen. Die Vereinbarung sah hier

vor, dass die Ehefrau ihren Lohn unbegrenzt für den Aufbau eines Zeitguthabens einsetzen konnte, unter anderem, um später vorzeitig in den Ruhestand zu gehen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder einen „Freizeitblock“ zu nehmen. Von ihrem Bruttolohn von 1.410 Euro zahlte die Frau monatlich einen Betrag von 1.000 Euro in das Wertguthabenkonto ein. Der Ehemann bildete für das Wertguthaben eine gewinnmindernde Rückstellung, die vom Finanzamt jedoch nicht anerkannt wurde. Das Finanzgericht (FG) erkannte die Rückstellung in erster Instanz an, der BFH hob das Urteil nun jedoch auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück. Die Bundesrichter erklärten, dass die Wertguthabenvereinbarung zunächst einmal losgelöst vom zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis auf Fremdüblichkeit geprüft werden müsse. Sie zweifelten im vorliegenden Fall an der Fremdüblichkeit der Vereinbarung und verwiesen darauf, dass regelmäßig eine Schieflage in der Chancen-Risiko-Verteilung zu Lasten des Arbeitgeber-Ehegatten anzunehmen sei, wenn der Arbeitnehmer-Ehegatte – wie im vorliegenden Fall – unbegrenzt Wertguthaben ansparen könne und hier Dauer, Zeitpunkt und Häufigkeit der Freistellungsphasen nahezu beliebig wählbar seien.

Quelle: BFH Urteil vom 28.10.2020, X R 1/19

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt



Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug bei steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschüssen

Die Kläger machten in ihrer Einkommensteuererklärung Kosten für die Betreuung ihres Kindes im Kindergarten als Sonderausgaben steuermindernd geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten jedoch nicht an, weil der Arbeitgeber des Klägers diese nach § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz (EStG) erstattet habe. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage machten die Kläger geltend, dass sie durch die Kindergartenkosten wirtschaftlich belastet seien. Sie erhielten nämlich vom Arbeitgeber keinen Ersatz der Aufwendungen, sondern steuerfreien Arbeitslohn. Auch sehe die gesetzliche Regelung in § 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG – anders als bei anderen Sonderausgaben – keine Kürzung um steuerfreie Einnahmen vor. Das BMF-Schreiben zu Kinderbetreuungskosten vom 14.03.2012 regelte die Streitfrage ebenfalls nicht.

Die Klage blieb erfolglos. Das Finanzamt habe zu Recht den Abzug versagt. Nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG könnten

Kinderbetreuungskosten mit bis zu zwei Drittel der Aufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Kläger seien in Höhe des Arbeitgeberzuschusses aber nicht wirtschaftlich belastet, sodass ihnen keine Aufwendungen im Sinne der Vorschrift entstanden seien. Entgegen der Ansicht der Kläger lasse sich weder aus dem Umstand, dass die Vorschrift keine ausdrückliche Bezugnahme auf steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse enthalte, noch aus der Gesetzeshistorie der Vorschrift Gegenteiliges herleiten. Auch führe der von den Klägern erstrebte zusätzliche Sonderausgabenabzug zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Ungleichbehandlung mit Steuerpflichtigen, deren Arbeitgeber – etwa durch die Unterhaltung eines Betriebskindergartens – die Kinderbetreuungsleistungen unmittelbar selbst erbringe.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 14.08.2020 14 K 139/20

Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert

Gesetzlich versicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder Kitas geschlossen sind, oder der Zugang zum Betreuungsangebot eingeschränkt wurde. Eltern können das Kinderkrankengeld auch beantragen, wenn sie im Home-Office arbeiten. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 05.01.2021. Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst einen Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind gesetzlich versichert und jünger als 12 Jahre oder aufgrund einer Behinderung

auf Betreuung angewiesen ist. Weiterhin darf es im Haushalt keine andere Person geben, die das Kind betreuen kann. Der Nachweis des Betreuungsbedarfs gegenüber der Krankenkasse wird mit einer Bescheinigung vom Arzt festgestellt. Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PROVIA
STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB

Schätzung erlaubt: Einkommen von Teilzeltertern

Behauptet eine Mutter, die für ihren – beim Vater lebenden – Sohn Unterhalt zahlen muss, das nicht zu können, weil sie nur einer Teilzeitbeschäftigung mit 18 Stunden pro Woche nachgehe, so muss sie belegen, sich um weitere Einkommensmöglichkeiten gekümmert zu haben. Tut sie das nicht, so darf ein

fiktives Einkommen angesetzt werden, auf dessen Grundlage dann die Höhe des Unterhalts berechnet wird. Das Brandenburgische Oberlandesgericht urteilte, dass nicht das tatsächliche Einkommen ausschlaggebend sei, sondern das mögliche Einkommen. Quelle: OLG Brandenburg, Urteil vom 10.01.2020, 13 UF 184/19

„Faul sein ist wunderschön“

Das wusste schon Astrid Lindgrens Pippi Langstrumpf zu singen. Ja, es ist schön, aber so schwer zu erreichen. Das kommt daher, dass es in unserer westlichen Welt verpönt ist, zu faulenzen. Dabei sind schöpferische Pausen so wichtig und so wertvoll. Wer wahre Muße hat, den beneiden wir, denn alle, die schon einmal versucht haben, nichts zu tun, haben gemerkt, wie sehr man versucht ist, auch eigentlich freie Zeit mit Aktivität zu füllen. Außerdem tauchen Gedanken auf, denen man sich stellen muss und innere Vorwürfe, jetzt doch nicht einfach nur herumzusitzen. Das sind die Hürden, die es erst mal zu überwinden gilt. Gerade selbstständig Arbeitende, aber auch Eltern kennen keine richtigen Pausen.

Der Sommerurlaub kann da eine gute Gelegenheit sein, wenigstens einen Tag Nichtstun einzuplanen. Das vermeintlich schlechte Gewissen hat dann Sendepause – es *darf* ausgeruht werden, auch wenn es so wirkt, als wäre die Zeit nutzlos vertan. Was im Urlaub ausprobiert und eingeübt werden kann, sollte im Alltag immer wieder bewusst als eine Zeit des Innehaltens eingeplant werden. Denn über die Wirkung von Pausen wussten schon die alten Philosophen zu berichten: dass man durch das Nichtstun wieder mehr Kraft und Ideen hat. Dass man auf dem Weg zu seinen Zielen auch Seitenwege einschlagen kann, die vielleicht aufhalten mögen, aber so schön sind, dass man dadurch etwas anderes gewinnt: Lebensqualität. Es lohnt sich, den inneren überdisziplinierten Schweinehund dahingehend zu überwinden, dass man Arbeit liegen lässt, auch wenn es zunächst schwerfällt. Die kleine Frau Langstrumpf kann uns auch hier den Weg weisen: „Das habe ich noch nie vorher versucht. Also bin ich völlig sicher, dass ich es schaffe.“

BÜCHER ZUM THEMA

Ulrich Schnabel: „Muße – Vom Glück des Nichtstuns“

Tom Hodgkinson: „Anleitung zum Müßiggang“

Jenny Odell: „Nichts tun. Die Kunst, sich der Aufmerksamkeitsökonomie zu entziehen“

Ohne Schusters Rappen

Man muss es ja nicht gleich übertreiben und barfuß wandern gehen oder gar das ganze Jahr auf nackten Fußsohlen unterwegs sein, wie manche Barfuß-Fetischisten es tun. Es muss auch nicht der Barfußpfad in Park oder Wald sein und ob Barfußschuhe wirklich so gut sein sollen, wie sie angepriesen werden, sei dahingestellt. Zunächst begrenzt auf die warme Jahreszeit und die eigenen vier Wände kann es einiges bewirken, auf Schuhsohlen zu verzichten. Man kann sich barfuß oder in Strümpfen durch die Wohnung bewegen und es können am Anfang auch nur einige Minuten sein. Der Fuß-Boden-Kontakt schärft nicht nur den Tastsinn, sondern auch das Sinnesempfinden des ganzen Körpers. Es ist wichtig, einmal hineinzufühlen: Wie gehe ich eigentlich? Da man ohne Schuhwerk instinktiv eher mit Zehen und Ballen zuerst aufsetzt und dann über den Fuß abrollt, nimmt man dem Auftreten die Härte. Dass die Beinmuskulatur viel stärker aktiviert und gefordert wird, ist eigentlich logisch. Aber dass sich sogar die Haltung des Rückens ändert und bessert, merkt man, wenn man es ausprobiert. Einige Fachleute gehen sogar so weit zu

sagen, dass sich Knie-, Hüft- und sogar Schulterprobleme durch Gehen ohne Schuhe kurieren lassen oder zumindest gar nicht erst auftreten. Da liegt auch nahe, dass wenn die äußere Haltung sich ändert, sich zumeist auch die innere verbessert – einem aufrechten Rücken folgt ein gestärktes Selbstbewusstsein. Und mal von allem orthopädisch-medizinischem Hintergrund abgesehen: Ist es nicht einfach schön, mal wieder Dielen, Fliesen, Teppichflor oder Gras, Holz und Sand unter den Füßen zu spüren? Da versteht man, warum manche am liebsten gar keine Schuhe mehr anziehen wollen.





Gärtnern mit Aroma

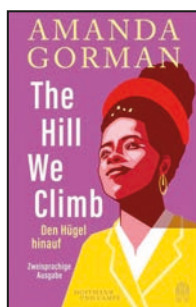
Endlich hat es nachts wieder mehr als zehn Grad Celsius – denn das benötigt die Basilikum als wärmeliebendes „Pflänzchen“, um draußen nicht einzugehen. Andere mediterrane „Kollegen“ wie Rosmarin halten auch mal Minusgrade aus und können so problemlos bei uns überwintern.

Ob weniger bekannte wie Muskatellersalbei oder die „schnöde“ Petersilie, es gibt doch nichts schöneres, als eigens gezogene Kräuter in der Küche zu verwenden. Da schmecken Salat, Kartoffeln und andere einfache Dinge gleich noch mal so gut. Prima ist, dass man durch die Würze weniger Salz benötigt und die Aromen, unter vielen anderen Wirkweisen, verdauungsfördernd, entzündungshemmend und sogar antibakteriell helfen können. Von Baldrian bis Zitronengras kann alles auf kleinstem Raum kultiviert werden. Da braucht es nicht mal einen Garten oder Balkon, Pflanzkästen oder Töpfe auf dem Fensterbrett genügen. Man kann die grünen Sprösslinge beim Gartenfachhandel kaufen, aber oft funktioniert es sogar mit Kräutertöpfen aus dem Supermarkt. Und bevor es wieder kalt wird, holt man sich Aromapflanzen wie den Waldmeister einfach nach drinnen. Dann gibt es zu Weihnachten – Maibowle.



Richard David
Precht
Von der Pflicht
Goldmann
ca. 18 Euro

Pandemie: Während der größte Teil der Menschen Empathie mit Gefährdeten zeigte, rebellierten wenige gegen die staatlichen Maßnahmen. Precht sinniert, was eigentlich die Pflicht des Fürsorge- und Vorsorgestaates gegenüber seinen Bürgern ist und was die Pflicht seiner Bürger.



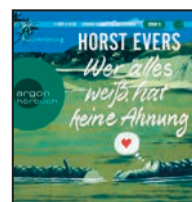
Amanda Gorman
The Hill We Climb
Hoffmann
und Campe
ca. 10 Euro
(Zweisprachige
Ausgabe)

Mit dem Gedicht »The Hill We Climb – Den Hügel hinauf«, das Amanda Gorman am bei der Inauguration des 46. Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Joe Biden, vortrug, schenkte eine junge Lyrikerin den Menschen auf der ganzen Welt eine einzigartige Botschaft der Hoffnung und Zuversicht.



Juli Zeh
Über Menschen
Luchterhand
Literaturverlag
ca. 22 Euro

Dora ist aufs Land gezogen. Sie braucht einen Tapetenwechsel, mehr Freiheit, Raum zum Atmen. Aber ganz so idyllisch wie gedacht ist es im brandenburgischen Nirgendwo nicht. Der Roman erzählt von unseren Befangenheiten, Schwächen und Ängsten, und von Stärken, die zum Vorschein kommen, wenn wir uns trauen, Menschen zu sein.



Horst Evers
**Wer alles weiß,
hat keine Ahnung**
Argon
ca. 16 Euro

Horst Evers ist immer auf der Suche nach wahrer Schönheit oder schöner Wahrheit. Dabei gerät er in Landfleischereien, die mit „veganfreier Wurst“ werben, Imbissen, die „Kaffee zum Weglaufen“ anbieten oder Restaurants, in denen man sein Essen selber kochen muss.



Graham Greene
**Der stille
Amerikaner**
Der Audio Verlag
ca. 10 Euro

Saigon, 50er-Jahre: Der britische Auslandskorrespondent Thomas Fowler verfolgt distanziert und ohne viel Empathie das Kriegsgeschehen. Doch als er sich mit dem idealistischen und vermeintlich naiven Amerikaner Pyle anfreundet, wird er tief in die politischen Konflikte des Landes hineingezogen.



Laetitia Colombani
**Das Haus
der Frauen**
Argon
ca. 10 Euro

In Paris steht ein Haus, das allen Frauen dieser Welt Zuflucht bietet. Auch der erfolgreichen Anwältin Solène, die einen Zusammenbruch erlitt. Nun schreibt sie im Auftrag der Bewohnerinnen Briefe an die Ausländerbehörde, den zurückgelassenen Sohn, den Geliebten und erfährt das Glück des Zusammenhalts und die Magie dieses Hauses.

Kaufpreisaufteilung auf Grund und Gebäude

Die Anschaffungskosten von „Grund und Gebäude“ lassen sich als Werbungskosten von der Steuer absetzen, jedoch gilt dies nur für die Immobilie, die auf dem Grundstück steht, nicht für den Bodenanteil. Es ist nicht immer einfach zu ermitteln, welcher Anteil des Kaufpreises aufs Grundstück und welcher auf das Gebäude an sich entfällt. Aus diesem Grund wurde vom Bundesfinanzministerium eine Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung erarbeitet, die Steuerpflichtige bei dieser Aufgabe unterstützen sollte. Diese scheint aber nicht gut gelungen zu sein: Kommt es zwischen dem Finanzamt und den Steuerzahlern nach einem Wohnungs- oder Hauskauf zum Streit über die Aufteilung des Kaufpreises auf Haus und Hof, dürfen die Finanzgerichte die Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums nicht mehr heranziehen.

Im Streitfall hatte eine Steuerpflichtige eine Eigentumswohnung in der Stadt für 110.000 Euro gekauft. Der Kaufpreis setzte sich aus dem Wert von Gebäude und Grundstück zusammen. Auf das Grundstück sollten laut Vertrag nur 20.000 Euro entfallen. In ihrer Feststellungserklärung für das Streitjahr 2017

berücksichtigte die Klägerin eine AfA-Bemessungsgrundlage in Höhe von 96.547,47 Euro. Dabei legte sie die Kaufpreisaufteilung des notariellen Kaufvertrags zugrunde und berechnete einen Gebäudeanteil von 81,81 % (20.000/110.000). Das Finanzamt hingegen kam auf einen Gebäudeanteil von 31 Prozent unter Zuhilfenahme der Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums. Die Angelegenheit wurde streitig und das Finanzgericht entschied in erster Instanz zugunsten des Finanzamtes. Die Arbeitshilfe reiche als geeignete Schätzungshilfe aus, um zu widerlegen, dass die vertraglich geregelte Kaufpreisaufteilung marktangemessen sei. Der Bundesfinanzhof sah das anders: Mit der Arbeitshilfe des BMF könnten die realen Verkehrswerte von „Grund und Gebäude“ nicht ermittelt werden. Die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen jeweiligen Verkehrswerten sei nicht gewährleistet. Demnach muss bei einer streitigen Grundstücksbewertung der Gebäudeanteil durch das Gutachten eines unabhängigen vereidigten Sachverständigen ermittelt werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: BFH Urteil vom 21.07.2020, Az. IX R 26/19

Die Tücken im Praxismietvertrag

Ein Praxisumzug kann für Ärzte eine Herausforderung darstellen. Abgesehen von der Suche nach passenden Objekten gilt es auch beim Mietvertrag genauer hinzusehen, denn Praxismietverträge unterliegen gewerblichen Vereinbarungen. Die Folge: Die Vertragsfreiheit gilt ohne Einschränkungen. Das klingt erst mal gut, geht es aber zum Beispiel um den Kündigungsschutz, gilt für Praxismietverträge – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – kein besonderer Kündigungsschutz. Vermieter können Praxisbesitzer dann auch ohne Grund einfach zum Quartalsende auf die Straße setzen (§ 580 a Abs. 2 BGB: „Bei einem Mietverhältnis über Geschäftsräume ist die ordentliche Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres zulässig.“). Experten raten demnach, das ordentliche Kündigungsrecht des Vermieters für einen bestimmten Zeitraum – zehn Jahre oder mehr – auszuschließen. Eine Klausel wie diese bewahrt vor unerwünschten und kurzfristigen Umzügen mit der Praxis und verhindert Änderungskündigungen, die meist auf eine Mieterhöhung abzielen. Alternativ zu dieser Klausel kann auch ein befristeter Vertrag mit Verlängerungsoption des Mietverhältnisses vorgeschlagen werden, der sich, sofern keiner der Vertragspartner vor Ablauf der Frist widerspricht, automatisch verlängert. Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit des Vertrages ist auch in dieser Konstel-

lation ausgeschlossen. Auch wenn Praxisinhaber keine räumlichen Veränderungen im Sinne eines Umzuges planen, sollte der eigene Praxismietvertrag so flexibel wie möglich gestaltet sein. Das betrifft vor allem Erweiterungen der Praxis sowie eine mögliche Praxisübergabe. Beispielsweise wird mit einer Nachfolge- und Sozietätsklausel die Übertragung oder Erweiterung der Praxis geregelt. Durch diese Regelung kann die Kollegin oder der Kollege den bestehenden Mietvertrag als Nachfolger übernehmen und eine Ablehnung durch den Vermieter ist nur mit einem wichtigen Grund möglich, z.B. wegen einer fehlenden Bonität. Neben dieser Klausel sollten Praxismietverträge auch auf eine Konkurrenzschutzklausel hin geprüft werden. Liegen die Praxisräume in einem Ärztehaus oder gehören dem Vermieter mehrere Immobilien in unmittelbarer Nähe der Praxis, sollte die Vertragsfreiheit des Vermieters ein Stück weit beschränkt werden, um Wettbewerber auf Distanz zu halten. Bei nötigen Formulierungsbeispielen für die individuellen Bedarfe (zukünftiger) Praxismietverträge sollte unbedingt ein Experte zu Rate gezogen werden, der Vorab den Mietvertrag prüft und bei den Anpassungen behilflich ist. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Hilfe bei der Suche der passenden Rechtsberatung brauchen. Wir – Ihr Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe – helfen Ihnen gerne weiter.

meditaxa Redaktion

Teure Baustelle vor der Praxis

In vielen Städten und Gemeinden in Deutschland werden Eigentümer anliegender Grundstücke gerne bei Bauarbeiten an öffentlichen Straßen zur Kasse gebeten – hier ein Radweg, da eine neue Laterne. Dann legen Kommunen gerne einen Teil der Kosten auf die Anlieger um. Dabei handelt es sich teilweise um fünfstelligen Summen, die Kommunen nur erheben dürfen, wenn es um eine deutliche Verbesserungen von Straßenbestandteilen wie Fahrbahn, Beleuchtung, Gehweg und Kanal sowie für die Erneuerung nach einer jahrelangen Abnutzung geht. Rechtens sind solche Umlagen nur, wenn beispielsweise unbefestigte Zufahrten geteert werden, Laternen hinzukommen und neue Geh- und Radwege entstehen. Das Ausbessern von Schlaglöchern muss von den Städten und Gemeinden hingegen selbst getragen werden. Bei immensen Verbesserungen der (anliegenden) Umgebung können auch Arztpraxen zur Kasse gebeten werden. Als Faustregel gilt: je höher der Nutzen für die Anwohner, desto höher die Quote. Auch die Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße ist ein wichtiger Faktor:

- Bei Anliegerstraßen, die primär der Erschließung bestimmter Grundstücke dienen, beträgt der Anteil der Anwohner i. d. R. bis zu 75 Prozent.
- Bei Haupterschließungsstraßen mit innerörtlicher Verbindungsfunktion müssen Anwohner oft bis zu 50 Prozent mittragen.
- Bei Hauptverkehrsstraßen mit Durchgangsverkehr legen Kommunen mindestens 25 Prozent auf Anlieger um.

Dabei müssen sich Immobilienbesitzer und Mitglieder einer Wohnungseigentümerschaft nur an den Baukosten be-

teiligen, wenn das jeweilige Grundstück an die betroffene Straße grenzt oder von dort aus zugänglich ist. Bei der Kalkulation des Beitrags spielen auch die

Grundstücksgröße und die Art der Bebauung und Nutzung eine wichtige Rolle – für gewerblich genutzte Immobilien und mehrstöckige Häuser fallen die Beiträge oft höher aus. Da Arztpraxen unter die gewerbliche Nutzung von Immobilien oder Räumen fallen, kann ein Zahlungsbescheid zu einer enormen finanziellen Belastung für Niedergelassene werden.

Im Zweifel rechtzeitig Widerspruch einlegen

Bei anstehenden Straßenbauvorhaben sollten sich Ärzte frühzeitig in die Planung miteinbringen, damit die Kommune diese möglichst kostensparend umsetzt. Die Kostenumlage muss unbedingt kritisch geprüft werden, um im Zweifel rechtlich dagegen vorgehen zu können. Sind Betroffene mit dem Bescheid nicht einverstanden, kann und sollte auf jeden Fall rechtzeitig Widerspruch bei der Kommune eingelegt werden. Gleiches gilt für die Aussetzung der Beitragsvollziehung. Wird diese nicht rechtzeitig beantragt, wird die Zahlung trotz Widerspruch fällig. Wird der Widerspruch abgelehnt, da der Beitrag gerechtfertigt und rechtmäßig ist, aber so hoch ausfällt, dass Anlieger ihn nur schwer finanziell tragen können, gibt es Möglichkeiten zur Finanzierung, beispielsweise eine Stundung oder Ratenzahlung. Diese muss bei der Kommune schriftlich erfragt werden. Um Mehrkosten durch Verzinsung zu vermeiden, sollte unbedingt die Beitragssatzung der Kommune geprüft werden: Es gibt vielerorts Härtefallregelungen, die vermeiden sollen, dass sich Anlieger wegen Straßenbaubeiträgen verschulden oder sogar ihre Immobilie verkaufen müssen.

HINWEIS

Immer mehr Bundesländer schaffen die Beiträge ab: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben die Straßenbaubeiträge für Anlieger bereits abgeschafft. In Rheinland-Pfalz sind nur noch wiederkehrende Beiträge zulässig, die meist unter 100 € liegen, jedoch keine einmaligen über mehrere 10.000 €. In Hessen, Schleswig-Holstein, Saarland, Niedersachsen und Sachsen gibt es noch eine Kann-Regelung. Diese erlaubt es Kommunen, selbst zu entscheiden, ob sie auf die Abgaben verzichten oder nicht. In Bremen und Nordrhein-Westfalen wird an den Beiträgen noch festgehalten.

Quelle: meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB



Zum Verantwortungsumfang eines Konsiliararztes

Wird ein Facharzt (hier ein Augenarzt) von einem anderen Arzt konsiliarisch hinzugezogen, bleibt der ursprüngliche Behandler für die Gesamtbehandlung verantwortlich. Der Konsiliararzt haftet nicht dafür, dass der behandelnde Arzt seine Empfehlungen nicht oder verspätet umsetzt. Die Organisations- und Koordinationsverantwortung bleibt beim überweisenden Arzt.

Ein Konsiliararzt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, bei ausbleibender weiterer Anforderung eigenständig zum Patienten Kontakt aufzunehmen, um den Behandlungsverlauf zu überprüfen. Er darf sich darauf verlassen, dass der überweisende Arzt seinen Empfehlungen folgt. Einer Rückfrage bedarf es regelmäßig nicht. Der Konsiliararzt muss auch keinen „Fristenkalender“ führen.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2020 – I-26 U 131/19

Ärzte müssen über eigene Unzulänglichkeiten aufklären

Ein Arzt ist zur Aufklärung über solche in seiner Person liegenden Risiken verpflichtet, die Einfluss auf die sachgerechte Durchführung der ärztlichen Heilbehandlung haben können. Unterlässt er diese gebotene Aufklärung, macht er sich auch dann (je nach Fall einer vorsätzlichen oder irrtumsbedingt fahrlässigen Körperverletzung) strafbar, wenn er die Behandlung sachgerecht ausführt.

Ein nach einem Schlaganfall unter Störungen der Grobmotorik, der Feinmotorik und der Koordination leidender Arzt führte Kataraktoperationen durch, ohne die Patienten über seine gesundheitlichen Einschränkungen aufzuklären. Das Gericht sah hierdurch den Körperverletzungstatbestand erfüllt.

Die Verletzung des Tatbestandes sei auch nicht durch Einwilligungen der Geschädigten in die Operationen gerechtfertigt, da diese von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des angeklagten Arztes gar nichts wussten. Erteilte Einwilligungen seien wegen Willensmängeln unwirksam gewesen.

Quelle: LG Kempten, Urteil vom 08.10.2020 – 3 Ns 111 Js 10508/14

„3-Jahres-Rechtsprechung“ des BSG: Ausnahme statuiert

Ein Vertragsarzt kann auf seine Zulassung verzichten, um sich in einem MVZ, einer BAG oder bei einem Arzt anstellen zu lassen. Allerdings muss das zu begründende Anstellungsverhältnis dann grundsätzlich auf eine Dauer von wenigstens drei Jahren ausgerichtet sein. Beendet der angestellte Arzt die Angestelltentätigkeit vor dem Ablauf dreier Jahre, erlischt für gewöhnlich das Recht zur Nachbesetzung des Angestellten-sitzes für den Arbeitgeber (Übernehmer der Zulassung). Dies gilt jedoch ausnahmsweise nicht, wenn die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit auf der Möglichkeit eines beruflichen Aufstiegs innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung beruht.

Eine Hausärztin mit hälftigem Versorgungsauftrag verzichtete zugunsten ihrer Anstellung in einem MVZ auf ihre Zulassung und brachte diese so in das MVZ ein. Bereits neun

Monate später kündigte die Ärztin ihr Anstellungsverhältnis wieder, da sie ein Angebot eines anderen MVZ über eine Vollzeitstellung entsprechend ihrer eigentlichen fachlichen Spezialisierung (Endokrinologie) erhalten hatte. Dem MVZ wurde die Nachbesetzung der Arztstelle verwehrt.

Hiergegen erhob das MVZ erfolgreich Klage. Wie das Gericht feststellte, hatte die Ärztin im Moment des Verzichts auf ihre hälftige Zulassung zum Zwecke der Anstellung beim MVZ die Absicht, die Tätigkeit dort für mehr als drei Jahre auszuüben. Allerdings hätten dann nachvollziehbare und wichtige Gründe der Berufsplanung die Ärztin Monate später zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses veranlasst. Das Angebot der neuen Anstellung auf einem vollen Angestelltensitz an einem anderen MVZ sei unerwartet gekommen. Die Möglichkeit zur Aufstockung ihrer Tätigkeit auf eine volle Stelle und die Gelegenheit, künftig auf ihrem Spezialgebiet tätig zu sein, wollte das Gericht der Ärztin nicht verwehren.

Quelle: SG Berlin, Urteil vom 30.9.2020 – S 87 KA 155/18



Aus peinlich kann schnell teuer werden

Schnell noch eine E-Mail geschrieben, zu schnell geklickt, versendet... fehlender Anhang, falscher Betreff, falscher Empfänger. Das ist peinlich und bestimmt schon jedem einmal passiert. In der Regel bleibt es dabei, dass der betroffene Versender nur peinlich berührt ist, außer Dritte erhalten Informationen über einen Bewerber. Das ist nicht nur peinlich, sondern kann auch nach DSGVO auch teuer werden.

Im konkreten Fall hatte sich ein Bewerber über das Portal Xing bei einem Unternehmen beworben. Das Unternehmen hatte Interesse und wollte dem Bewerber antworten – keinen Smalltalk, es handelte sich bereits um stellenrelevante Details – doch die E-Mail ging versehentlich an den falschen Empfänger. Nachdem der Fehler bemerkt wurde, wurde die E-Mail einfach noch einmal an den richtigen Bewerber verschickt, ohne diesen über die vorherige Fehlleitung zu informieren. Der Bewerber hatte die E-Mail und die Information über die falsche „Zustellung“ bereits von einem anderen Nutzer erhalten und war – natürlich – nicht über den Fehler erfreut. In der Hoffnung auf die Stelle bei dem Unternehmen ließ er die Angelegenheit vorerst auf sich beruhen. Nachdem die Bewerbung scheiterte, erkundigte er sich über die fehlgeleitete Mail und wurde erst auf diese Anfrage hin darüber informiert. Daraufhin machte er vor Gericht wegen Verstoßes gegen die DSGVO einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.500 Euro geltend.

Das Landgericht Darmstadt gab der Klage zum Teil statt – durch die Weiterleitung der Nachricht an Dritte habe der Bewerber die Kontrolle darüber verloren, wer Kenntnis von seiner Bewerbung erhielt, so das Urteil. Es wären ihm erhebliche Nachteile entstanden, wenn etwa der damalige Arbeitgeber davon erfahren hätte.

HINWEIS

Ob dem Kläger nun ein tatsächlicher oder nur potentieller Schaden entstanden ist, ist nicht maßgeblich für das Urteil. Die Möglichkeit eines bestehenden Risikos für persönliche Rechte und Freiheiten Betroffener ist in solch einem Fall ausschlaggebend. Denn über eine Datenschutzverletzung muss die betroffene Person unmittelbar nach Kenntnis von dem Verstoß vom Verantwortlichen unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden, informiert werden, sofern dadurch ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen entstanden ist.

Wie geht man verantwortungsvoll mit Bewerbungsunterlagen um?

- Bewerbungsunterlagen sollten nur denjenigen Personen zugänglich sein, die sich notwendigerweise mit der Bewerbung und den Bewerbern befassen müssen.
- Nach der DSGVO müssen Bewerberdaten gelöscht, bzw. zurückgeschickt werden, sobald die ausgeschriebene Stelle besetzt wurde, oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht. Somit ist die Kenntnis der personenbezogenen Daten der Bewerber nicht mehr erforderlich.
- Bewerbungsunterlagen sollten in Zweifelsfällen dennoch mindestens zwei Monate sicher aufbewahrt werden, um sich gegen mögliche Diskriminierungsvorwürfe wehren zu können.
- Um Bewerberdaten langfristig speichern zu dürfen – die Stelle könnte z. B. doch noch (neu) besetzt werden – holen Sie sich unbedingt die schriftliche Einwilligung der Bewerber ein.

meditaxa Redaktion | Quelle: LG Darmstadt, Urteil vom 26.05.2020, Az. 13 O 244/19

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Muthmann, Schäfers & Kollegen
Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · Rechtsberatung

Muthmann, Schäfers und Kollegen

Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz: Regierungsentwurf liegt vor

Das Bundeskabinett hat am 20.01.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege beschlossen, das unter anderem diese Ziele verfolgt:

- Weiterentwicklung der Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen, des E-Rezepts und der ePA
- Neue digitale Anwendungen auch in der Pflege
- Ausbau der Telemedizin
- „Update“ der Telematikinfrastruktur
- Ganzheitliche Förderung digitaler Vernetzung
- Stärkung digitaler Gesundheitskompetenz

- Entlastung der Leistungserbringer infolge Übernahme der Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Komponenten der dezentralen Telematikinfrastruktur durch den Gesetzgeber

Nach dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) und dem Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten (PDSG) handelt es sich bei dem Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) nun bereits um das dritte Gesetz der laufenden Legislaturperiode zur Digitalisierung im Gesundheitswesen.

Das digitale Wartezimmer



Die Hygienekonzepte seit dem 16. März 2020 sehen für Arztpraxen unter anderem auch vor, auf Zeitschriften im Wartezimmer zu verzichten. Um das Warten in der Praxis während der Pandemie „angenehmer“ zu gestalten, können Praxisbesitzer auf ein modernes Technik-Paket der Netopsie Technologies GmbH in Zusammenarbeit mit dem Serviceprovider MUM solution GmbH & Co. KG zurückgreifen: zwei WLAN-Sender und ein Router bringen mit dem *digitalen Lesezirkel* ein Stück „Normalität“ ins Wartezimmer zurück. Für 12 Monaten Laufzeit kosten das Technik-Paket 720 Euro und der digitale Lesezirkel 133 Euro im Monat. Bei 36 Monaten reduziert sich der Preis auf 360 Euro bzw. 125 Euro im Monat. Zukünftig könnten Pakete wie dieses interessant für die „moderne“ Arztpraxis sein: Patienten lesen auf ihren eigenen Endgeräten (Smartphones, Tablets) und abgegriffene Zeitschriften gehören damit der Vergangenheit an. Das Paket des Lesezirkels beinhaltet über 600 aktuelle Magazine und Tageszeitungen zum Festpreis. Wer sich für eine digitale Lösung des Infotainments entscheidet, reduziert sowohl Kontaktpunkte und das Infektionsrisiko, als auch die CO₂-Emissionen. Denn für digitales Lesen braucht es weder Papier noch Transport: eine nachhaltige Alternative für jede Arztpraxis.

Weblink: <https://www.netoptv.de/digitales-wartezimmer>

meditaxa Redaktion

Der Elektronische Heilberufsausweis

Ärzte sollten „spätestens jetzt“ den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) bestellen. Darauf hat die gematik, die Dienstleistungsgesellschaft mit Zuständigkeit für den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur (TI), hingewiesen. Der eHBA, der elektronische Ausweis für Ärzte, ist Voraussetzung für viele Anwendungen, die im Rahmen der TI in den kommenden Monaten und Jahren Einzug in die Arztpraxen halten werden.

Wozu benötigen Ärzte den elektronischen Heilberufsausweis?

Der eHBA ist eine personenbezogene Chipkarte im Scheckkarten-Format und dient unter anderem als Sichtausweis. Mit dem eHBA können sich Ärzte digital ausweisen und vertrauliche Daten verschlüsseln. Der eHBA ermöglicht zudem die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur (QES), die als rechtssichere digitale Unterschrift gilt.

Der eHBA wird auch für die elektronische Patientenakte (ePA), die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), das elektronische Rezept (eRezept) oder den elektronischen Arztbrief (eArztbrief) benötigt.

Herausgegeben wird der eHBA von der jeweiligen zuständigen Ärztekammer. Diese kooperieren mit Kartenanbietern, die für die Produktion und Auslieferung der Karten verantwortlich sind. Wie die Beantragung eines eHBA erfolgt, erfahren Ärzte bei ihrer zuständigen Ärztekammer online mit Hilfe der Suchfunktion und dem Suchwort „elektronischer Heilberufsausweis“ oder „eHBA“.

Quelle: Pressemitteilung der gematik vom 01.02.2021



COVID-19:

Maske auf, Fiebermessen, Abstrich... was geht vor Dienstbeginn und was nicht?



Nicht alle Ärzte sowie deren medizinisches Fachpersonal stehen in der Corona-Impfpriorisierung an erster Stelle. Viele Praxisinhaber stellen sich die Frage, ob sie selbst medizinische Vorsichtsmaßnahmen in der eigenen Praxis ergreifen können, um die Belegschaft und die Patienten vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Denkbar sind regelmäßige Abstriche, wie sie bereits in manchen Kliniken und Praxen üblich sind. In einigen Branchen hingegen – aber auch in medizinischen Bereichen – ist man von der Selbstverständlichkeit zum Schutz anderer und der eigenen Person noch weit entfernt. Nach vielen Streitigkeiten hat nun ein erstes Arbeitsgericht über die Rechtmäßigkeit von verpflichtenden Corona-Tests am Arbeitsplatz entschieden: Im Raum Offenbach hatte ein Unternehmen mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über verpflichtende PCR-Tests abgeschlossen. Demnach durften Arbeitnehmer das Werksgelände nur betreten, wenn sie zuvor einen entsprechenden Test gemacht hatten. Ein Arbeitnehmer sah sich in seinem Recht auf Selbstbestimmung und durch den invasiven Abstrich in seiner körperlichen Unversehrtheit verletzt und weigerte sich, den PCR-Test durchführen zu lassen. Im Eilverfahren begehrte er, auch ohne regelmäßige Tests, zur Arbeit gelassen zu werden. Er scheiterte, da er die Eilbedürftigkeit seines Begehrens nicht ausreichend dargelegt hatte. Somit ist in diesem Fall noch nicht endgültig entschieden, denn: Ein Corona-Test in Form eines Abstrichs ist in seiner Eingriffsintensität weitaus strenger zu beurteilen als beispielsweise reines Fiebermessen auf der Stirn und demnach nur zulässig, wenn Arbeitgeber ein besonders berechtigtes

Interesse nachweisen können. Beispielsweise, wenn sich Arbeitnehmer zuvor in Risikogebieten aufgehalten haben.

Auch das Arbeitsgericht in Siegburg musste sich mit einem Streitfall befassen, in dem es um die Befreiung von der Maskenpflicht ging: Der Arbeitnehmer wollte aufgrund eines ärztlichen Attests seine Arbeit ohne Maske oder Gesichtsvisionen verrichten. Der Arbeitgeber verweigerte ihm die Beschäftigung und argumentierte mit seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Rest der Belegschaft und dem Schutz der Kunden. Per einstweiliger Verfügung wollte der betroffene Arbeitnehmer auf sein persönliches Recht – seiner Tätigkeit ohne Maske oder Gesichtsvisionen nachzukommen – bestehen. Er scheiterte mit seinem Ansinnen. Denn selbst eine medizinische Indikation, die ein Nichttragen einer medizinischen Maske belegt, rechtfertigt zwar das Beschäftigungsinteresse des Einzelnen, überwiegt aber nicht den berechtigten Infektionsschutz für übrige Mitarbeiter, Patienten, Besucher und Kunden. In diesem Fall kann und darf ein Arbeitgeber dem fraglichen Mitarbeiter den Zutritt zur Arbeit verwehren und den Schutz der übrigen Internen und Externen höher gewichten als den Beschäftigungsanspruch eines einzelnen Arbeitnehmers.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert · Sommer & Partner – Steuerberater

i IMPRESSUM

Herausgeber:

meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:

Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:

Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000

Ausgabe: 97 | 2021 Mai

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:

Titel: © Africa Studio / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © rawpixel.com / Freepik, © StockPhotoPro / AdobeStock, © karlyukav / Freepik, S. 5: © Jacob Lund / AdobeStock, © genevieve dallaire / unsplash.com, S. 6: © ArthurHidden / Freepik, © yanalya / Freepik, © wirestock / Freepik, © prostooleh / Freepik, S. 7: © prostooleh / Freepik, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 11: © Chaosamran_Studio / AdobeStock, S. 12: © rawpixel.com / Freepik, S. 13: © goodluz / AdobeStock, S. 15: © fanjianhua / Freepik, S. 16: © wayhomestudio / Freepik, S. 17: © rawpixel.com / Freepik, S. 18: © zohre nemati / unsplash.com, S. 19: © jan sedivy / unsplash.com, S. 20: © pch.vector / Freepik, S. 21: © onlyyouqj / Freepik, S. 22: © jannoon028 / Freepik, © rogerphoto / AdobeStock, S. 24: © katemangostar / Freepik, S. 25: © Freepik, S. 26: © Pressfoto / Freepik, S. 28: © Flamingo Images / AdobeStock, © PeopleImages / iStockphoto

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei
Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 – 20
63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 3304 21/36 90 40

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
06441/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB
Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0
Landshuter Allee 10
80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

